

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der HumanOptics AG



Freitag, 14. Dezember 2012, 10.00 Uhr

im NOVOTEL HOTEL,
Hofmannstraße 34, 91052 Erlangen


HumanOPTICS

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der HumanOptics AG nebst Lagebericht und des Konzernabschlusses nebst Lagebericht jeweils zum 30. Juni 2012 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/2012

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2011/2012 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2011/2012 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

4. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bezüglich der Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

„§ 17 der Satzung wird mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Juli 2013 beginnt, wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich zu der Erstattung seiner Auslagen erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a., die für das jeweilige Geschäftsjahr nach Ablauf des auf die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Kalendermonats des folgenden Geschäftsjahres zu zahlen ist. Der Vorsitzende erhält das 2,0-fache dieser Vergütung. Für den Fall, dass jemand lediglich für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied des Aufsichtsrats ist, wird seine Vergütung anteilig festgesetzt. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung gesondert vergütet.“

5. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung sowie Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und Wandel- und Optionsgenussrechten mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts

Die Hauptversammlung vom 1. Juni 2006 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 185.000,00 bedingt zu erhöhen. Diese bedingte Kapitalerhöhung sollte nur insofern durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2006 ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machten. Unter dem Aktienoptionsprogramm wurden insgesamt 185.000 Optionsrechte ausgegeben. Alle Berechtigten haben zwischenzeitlich auf die ihnen zustehenden Optionsrechte verzichtet.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ein neues bedingtes Kapital zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und Wandel- und Genussrechten zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„a) Die in § 7 Absatz 3 der Satzung enthaltene bedingte Kapitalerhöhung wird aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 14. Dezember 2017 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) und/oder Wandel- und/oder Optionsgenussrechte (nachstehend gemeinsam „**Genussscheine**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.471.250,00 mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen bzw. Optionsrechten Wandel- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR 1.471.250,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsbedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen und Genussscheine können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Genwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine sollen von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten, sofern sie den Aktionären nicht zum unmittelbaren Bezug angeboten werden. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf die Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine mit Wandel- oder Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen bzw. Genussscheine nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschuss gilt jedoch nur für Teilschuldverschreibungen bzw. Genussscheine mit einem Wandel- bzw. Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10 % des Grundkapitals; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;

- sofern es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von dann ausstehenden Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussscheinen ein Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- oder Optionsgenussscheinen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- bzw. Optionsrechts bzw. Erfüllung der Optionspflicht zustehen würde;

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen; oder
- soweit die Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Bar- und/oder Sachgegenleistungen ausgegeben werden.

Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussscheinen erhalten die Inhaber – ansonsten die Gläubiger – der Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen bzw. Genussscheine nach näherer Maßgabe der Wandelbedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung bzw. eines Genussscheins durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung bzw. eines Genussrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen bzw. Optionsgenussrechten werden jeder Teilschuldverschreibung bzw. jedem Genussrecht ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung bzw. Genussschein zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen bzw. des Optionsgenussscheins nicht übersteigen; § 9 Absatz 1 und § 199 Absatz 2 AktG bleiben unberührt. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 10 Jahre betragen.

Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) begründen. Schließlich können die Wandelanleihebedingungen bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen bzw. Genussscheinsbedingungen dem Durchschnittspreis der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten ein bis zehn Börsentage vor Erklrung der Wandlung entspricht. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussscheine nicht bersteigen; § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberhrt.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis fr eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) muss auch bei einem variab-

len Umtauschverhältnis/Wandlungspreis entweder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand ber die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- oder Optionsgenussscheine betragen oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) whrend der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird unbeschadet der § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG aufgrund einer Verwsserungsschutzklausel nach nherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsbedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausnutzung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermglicht, wenn die Gesellschaft whrend der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einrumung des Bezugsrechts an ihre Aktionre das Grundkapital erhht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechte begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewhrt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingerumt wird, wie es ihnen nach Ausbung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen wrde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit mglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermglichten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen knnen darber hinaus fr den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte vorsehen.

Der Vorstand wird ermchtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. der Wandel- und/oder Optionsgenussscheine insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stckelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- und/oder Optionsgenussscheine begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen.

c) § 7 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.471.250 durch Ausgabe von bis zu 1.471.250 neuen auf den Inhaber lautenden Stckaktien bedingt erhht (Bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhhung wird nur insoweit durchgefhrt, wie

- die Inhaber bzw. Glubiger von Wandlungsrechten oder Options-scheinen, die den von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermchtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2012 bis zum 14. Dezember 2017 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Glubiger der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermchtigungsbe-

schlusses der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2012 bis zum 14. Dezember 2017 auszubehenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.“

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG i.V.m. § 12 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2012 endet die Amtszeit sämtlicher bisheriger Aufsichtsratsmitglieder. Daher ist die Wahl von drei neuen Aufsichtsratsmitgliedern erforderlich. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

a) Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Frau Sonja Strauß, wohnhaft in Groß-Zimmern, Diplom-Volkswirtin, Abwicklerin der caatoosee ag i.L. in Leonberg

wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Dezember 2012 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Frau Strauß ist bei der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

b) Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Robert Schäfer, wohnhaft in Volkertshausen, Abteilungsleiter Sparkasse Singen-Radolfzell,

wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Dezember 2012 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Herr Schäfer ist bei der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

c) Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Dr. Eckhard Besuden, wohnhaft in Allensbach, Rechtsanwalt,

wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Dezember 2012 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Herr Dr. Besuden ist bei der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

7. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012/2013 bestellt.“

Zu Tagesordnungspunkt 5: Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 vor, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.471.250 durch Ausgabe von bis zu 1.471.250 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt zu erhöhen. In dem Beschluss ist unter anderem Folgendes bestimmt:

„Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf die Schuldverschreibung bzw. Genussscheine mit Wandel- oder Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen,

- Sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen bzw. Genussscheine nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Teilschuldverschreibungen bzw. Genussscheine mit einem Wandel- bzw. Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10% des Grundkapitals; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;

- sofern es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von dann ausstehenden Optionsscheinen Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussscheinen ein Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- oder Optionsscheinen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- bzw. Optionsrechts bzw. Erfüllung der Optionspflicht zustehen würde;

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen; oder

- soweit die Schuldverschreibung bzw. Genussscheine im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an

Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen bar und/oder Sachgegenleistungen ausgegeben werden.“

Der Vorstand erstattet zu der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Mit dem unter Tagesordnungspunkt 5 vorgesehenen Beschlussgegenstand soll der Vorstand ermächtigt werden, bis zum 14. Dezember 2017 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (im Folgenden gemeinsam **„Schuldverschreibungen“**) und/oder Wandel- und/oder Optionsgenussscheine (nachstehend gemeinsam **„Genussscheine“**) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.471.250,00 mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. den Gläubigern von Schuldverschreibungen bzw. Optionsrechten Wandel- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR 1.471.250,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsbedingungen zu gewähren. Die ebenfalls vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats liegen im Interesse der Gesellschaft und sind erforderlich, geeignet sowie verhältnismäßig, um die Interessen der Gesellschaft zu verfolgen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll die nachfolgend noch näher erläuterten Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen. Dabei berücksichtigt der Ausgabebetrag in angemessener Weise, dass Anleger bei dem Erwerb von Schuldverschreibungen oder Genussscheinen einen Risikoabschlag auf die Börsenkursentwicklung einkalkulieren.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen und Genussscheine zu (§ 221 Absatz 4 i.V.m. § 186 Absatz 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Schuldverschreibungen und Genussscheine an ein Bankkonsortium mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Absatz 5 AktG). Der Ausschluss des Bezugsrechts für die Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen und Genussscheine zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelschuld-

verschreibung zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Absatz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekondition und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können. Für den Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Absatz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10% des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist nach dem Beschlussinhalt der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen. Aus § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktie nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen und Genussscheinen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine nach anerkannten insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen oder Genussscheine, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, soweit die Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen bar und/oder Sachgegenleistungen ausgegeben werden. Damit wird der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen bzw. Genussscheinen ermöglicht. Diese liquiditätsschonende Möglichkeit der Akquisitionsfinanzierung liegt im Interesse der Gesellschaft. Der Erwerb von Unternehmen gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen bzw. Genussscheinen ist eine liquiditätsschonende Gestaltung des Unternehmenskaufs, die den Veräußerern eines Unternehmens die Möglichkeit eröffnet, am Unternehmenserfolg der Gesellschaft zu partizipieren und daher zu für die Gesellschaft vorteilhaften Erwerbspreisen führt. Die Natur von Unternehmenskäufen, die eine schnelle und diskrete Abwicklung erfordert macht es erforderlich, die Verwaltung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss zu ermächtigen, da eine Ausgabe von Schuldverschreibungen bzw. Genussscheinen unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre den zeitlichen Rahmen und die gebotene Vertraulichkeit vor Abschluss des Unternehmenskaufvertrages sprengen würde.

Im Übrigen haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Schuldverschreibungen oder Genussscheinen jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2.942.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im Bundesanzeiger.

Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der HumanOptics AG, Spardorfer Straße 150, 91054 Erlangen zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Jahresabschluss der HumanOptics AG zum 30. Juni 2012 nebst Lagebericht,
- der Konzernabschluss der HumanOptics AG zum 30. Juni 2012 nebst Lagebericht,
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/2012 und
- der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und § 21 der Satzung. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen voraus, dass sich die Aktionäre bis spätestens am 07. Dezember 2012, 24.00 Uhr beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB), auch per Telefax oder per E-Mail, angemeldet und ihre Teilnahmeberechtigung durch ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (d.h. 23. November 2012, 0.00 Uhr) bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachgewiesen haben. Diese Bescheinigung muss spätestens am 07. Dezember 2012, 24.00 Uhr bei der nachfolgend bekannt gemachten Adresse zugehen.

HumanOptics AG
c/o Computershare Operations Center
Prannerstraße 8, 80333 München, Germany
Fax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben, werden die Eintrittskarten zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige in § 135 AktG genannte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu erteilen. Aktionäre können dafür das auf der Rückseite der Eintrittskarte vorgesehene Vollmachtsformular verwenden.

Die HumanOptics AG bietet ihren Aktionären an, dass sie sich durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung über die Depotbank zugesandt werden.

Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung bitten wir Anfragen, Anträge (einschließlich Gegenanträgen und Wahlvorschlägen) ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

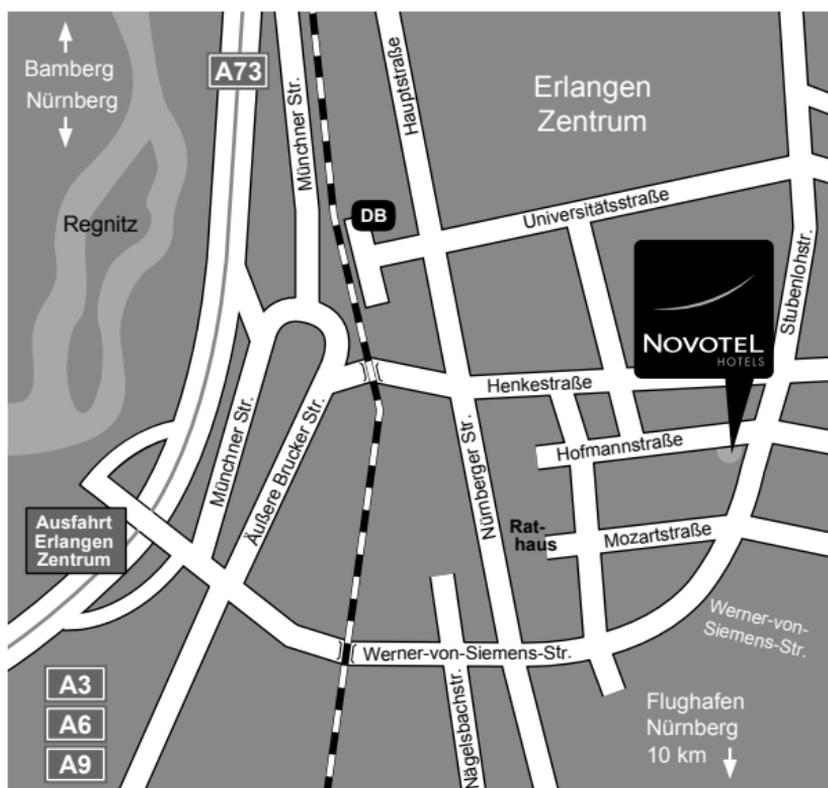
HumanOptics AG
Investor Relations
Spardorfer Str. 150
91054 Erlangen
Germany
Fax: +49 9131 50665-90
E-Mail: IR@humanoptics.com

Rechtzeitig bis zum 29. November 2012, 24.00 Uhr, unter der obigen Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter www.humanoptics.de im Bereich Investor Relations unverzüglich bekannt gemacht.

Erlangen, im November 2012

HumanOptics AG
Der Vorstand

Ihr Weg zur Hauptversammlung



Mit Ihrem Auto

von Frankfurt/Würzburg über A3 kommend

- Am Autobahnkreuz Fürth-Erlangen auf die A73 wechseln Richtung Bamberg-Erlangen.
- Ausfahrt Erlangen-Zentrum.
- Am Ausfahrtende rechts abbiegen, der Hauptstraße folgen.
- Das Novotel Hotel liegt nach 1 km auf der linken Seite.

von München/Berlin (A9), Stuttgart (A6), Nürnberg (A73) kommend

- Von München/Berlin und Stuttgart im Bereich Nürnberg auf die A3 Richtung Würzburg wechseln.
- Am Autobahnkreuz Fürth-Erlangen auf die A73 wechseln Richtung Bamberg-Erlangen.
- Ausfahrt Erlangen-Zentrum, am Ende der Ausfahrt rechts abbiegen. Der Hauptstraße folgen.
- Das Novotel Hotel liegt nach 1 km auf der linken Seite.
- Von Nürnberg auf die A73 Richtung Bamberg/Erlangen.
- Ausfahrt Erlangen-Zentrum, am Ende der Ausfahrt rechts abbiegen. Der Hauptstraße folgen.
- Das Novotel Hotel liegt nach 1 km auf der linken Seite.

Mit der Bahn

- Der Erlanger Hauptbahnhof ist an das IC-Netz der Deutschen Bahn angeschlossen.
- Der ICE München-Berlin hält im 2-Stunden-Takt in Erlangen.
- Bei Anreise aus anderen Städten mit dem ICE steigen Sie in Bamberg, Fürth oder Nürnberg um.
- Vom Erlanger Hauptbahnhof kommen Sie bequem mit dem Taxi zum Novotel Hotel (Entfernung ca. 1 km).